



Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Nr. 445		07.11.2014	20. Jahrgang
Nummer			Seite
45/2014	Kreis Gütersloh	Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG - Reisinger GmbH, vormals Schlachthof Gütersloh GmbH	2351
46/2014	Kreis Gütersloh	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Schweinemaststalles mit 470 Mastolätzen in 33803 Steinhagen, Abrookstr. 32	2352

45/2014 Kreis Gütersloh

Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG

Reisinger GmbH, vormals Schlachthof Gütersloh GmbH

Standort und Betreiber der Anlage:

Betreiber: Reisinger GmbH, vormals: Schlachthof Gütersloh GmbH

Adresse Kanarienweg 6, 33335 Gütersloh:

Gemarkung: Avenvedde

Flur: 6 Flurstück: 783

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Antragstellerin, die Reisinger GmbH, mit Schreiben vom 10.09.2014 den **Antrag** gemäß § 16 BImSchG auf Erhöhung der Schlachtkapazität **zurückgezogen** hat.

Das Genehmigungsverfahren ist damit abgeschlossen.

Aktenzeichen: 4.2-02615-10 Datum: 07.11.2014

Kreis Gütersloh - Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen Herzebrocker Strasse 140 33334 Gütersloh



46/2014 Kreis Gütersloh

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (Az.: 4.2.-3018-2014)

Herr Thomas Consbruch hat die Baugenehmigung zur Errichtung eines Schweinemaststalles mit 470 Mastplätzen beantragt.

Standort der Anlage:

Abrookstraße 32 in 33803 Steinhagen, Gemarkung Brockhagen, Flur 69, Flurstück 3

Für das v.g. Vorhaben in Verbindung mit den bereits bestehenden Stallanlagen ist nach der Ziff. 7.7.3 Buchstabe S der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Abs. 1 UVPG vorgesehen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie der Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Gütersloh Der Landrat Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen Herzebrocker Straße 140

Tel.: 05241/851933

04.11.2014